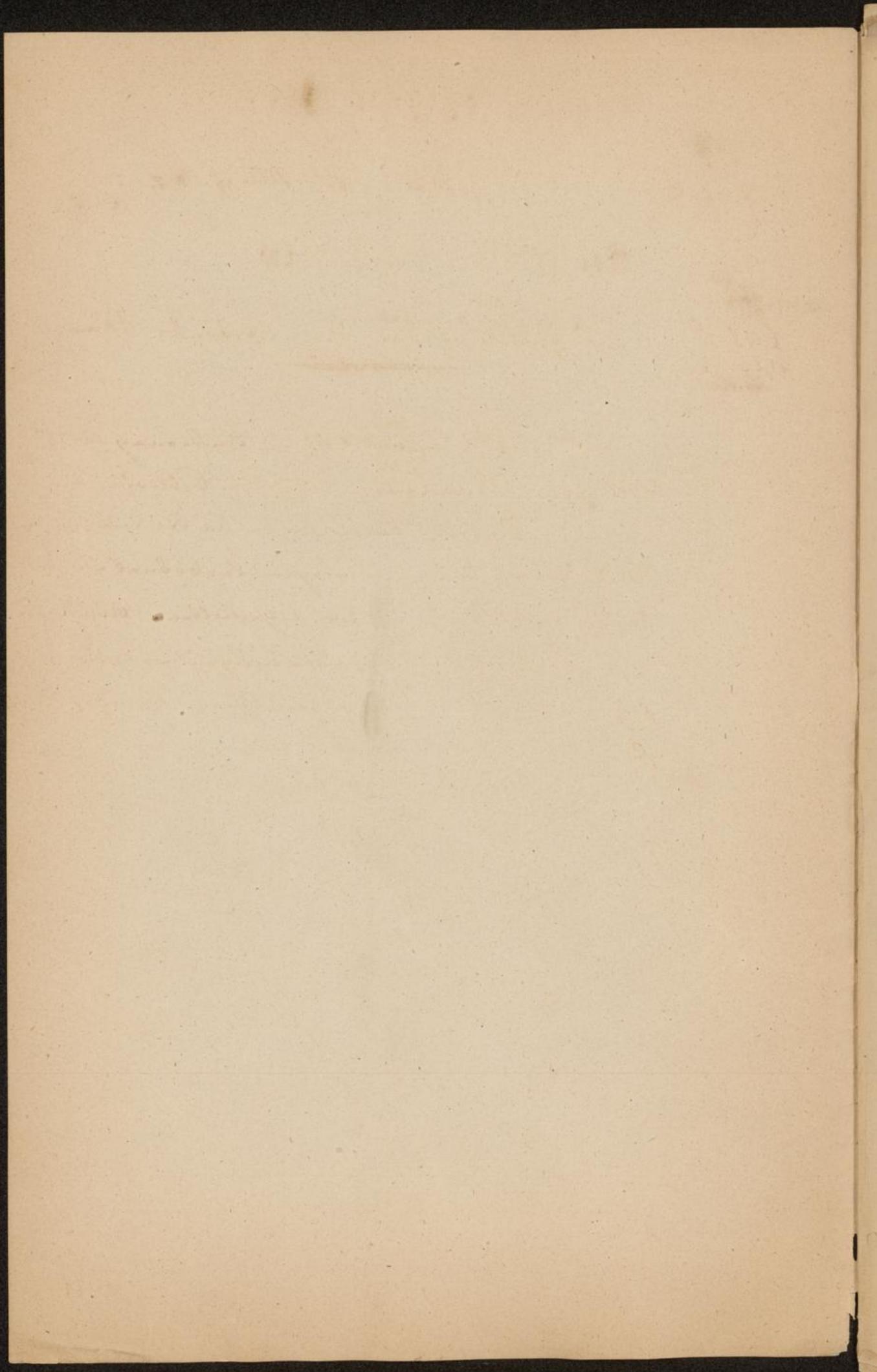


Acten

beträffande Skotts Bibliotekens p. Manuscripto

der

ehen. Skotts Manuscripto i Marshall



# Großherzogthum Berg

Bureau.

Düsseldorf den 15<sup>ten</sup> May 1807.

1807

Q

Der Minister des Innern

N<sup>o</sup>.  
698. E.  
4526. A.

an  
den Hofbibliothekar, Herrn Professor Afram.

Wird auf Ihre gütlichste Äußerung vom 10<sup>ten</sup>  
d. M. wegen Bruchverletzung der Bibliothek des  
maligen Klosters Marienthal an den Administratoren  
Weyermann unter dem fünften Vorordnat worden,  
da von ungefangen Sie die angefallene Absicht  
zum Kauf, und infallmüßigen weiteren An-  
fügung, worüber ich zum Ziel Ihre Bewilligung  
sagen werde.

H. Müller

Schulter



*[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*



Orn  
Im Hofbiblioth.  
des Herrn  
Kaspar von  
Schram

---

D. 2027



Abtheilung

Großherzoglichem Herzog

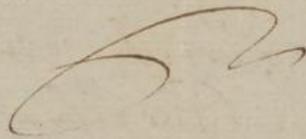
Reskript vom 15ten März 1804.

Auf Offren unter dem 10ten N. M. von dem Linien-  
ministerium reskripten und von dem dem Me-  
nisterium des Innern abzugeben lautet, die  
auf der Bibliothek der samuligen Kloster Maria  
St. Margarethen in Wien und in der St. Michael  
in Wien, sind es auf nach anzuzeigenden Gütern  
dem dem Großherzoglichen Bibliothekars bezeugen,  
dass es zu bestehen, dass sämtliche gemeldete  
Bücher und Manuscripte reskripten unter der  
Aufsicht: von dem Großherzoglichen Bibliothekars,  
Herrn Joseph von Dürer, seiner Person vor-  
zut werden, und dass demnach mit demselben die  
Ausweisung der zum Teil Mangelhaftigen Klä-  
ren Buchern zugleich aufzuführen werden die  
Auf der zur Hofbibliothek Aufnahmeh-  
würdigen Bücher gutachten, eingezogen werden  
die zu solchem Aufnahmeh würdigen Bücher  
nicht mehr nach demselben Vorstande die  
tion Anzustellen werden. Damit nun von der  
Zahlung und dem Vortheile so wenig abmög-  
lich aufgewandt werden, so werden die, Herr  
K. Minister, bezeugen, obgleich die oben  
auf dem dem Kloster Anzustellen alten Bücher

zum Eingucken zubereitet oder die nöthigen Auf-  
schriften und Anhalt zu vorerwähnten Aufsatzen  
stellen Anfertigung werden können; ferner wird  
den die vierzehn Tagen vor dem Ende dieses Monats, daß  
für die Dispositionen im Ganzen ein vollständiges  
Quorum als die von Dispositionen voll zu Ende  
genommenen 36 Abs. Elaviff angeordnet werden.

Am

16<sup>ten</sup> Administration Montag zu Musik  
als Ergebnis



12

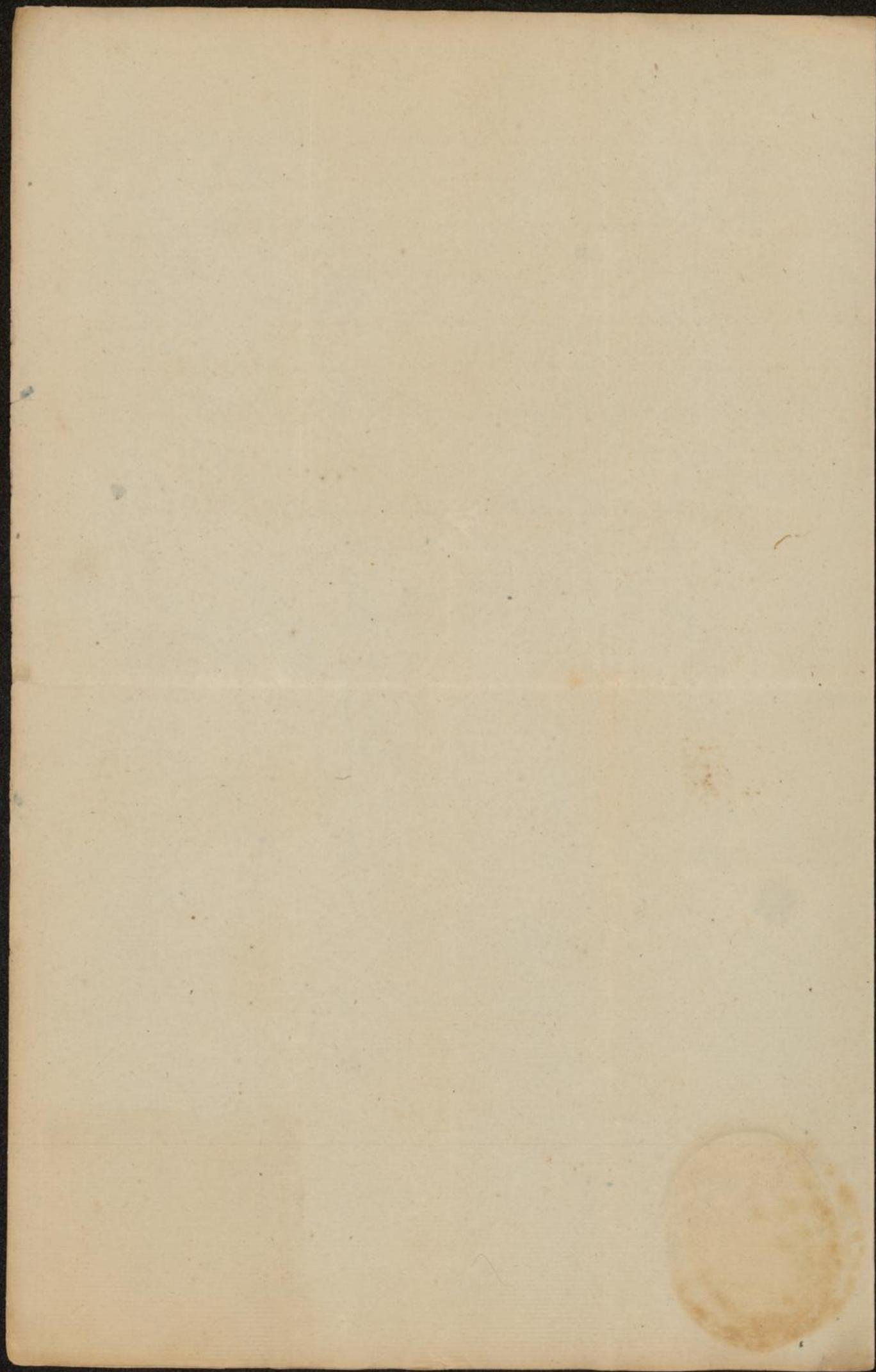
13

14

15

16

17



# Großherzogthum Berg.

Genl. Secretariat.  
~~Division~~

Düsseldorf den 18. July 1809.

N<sup>o</sup> 34.

Der Minister des Innern

an

dem Herrn Bibliothekar Hofmann.

Beim Offen Eingangs vom 27<sup>ten</sup> May, in Betreff der von  
dem Marianusfelsen und Mariusfelsen Bibliothek unterstelteten  
Eingangsbriefen erwidern ich Ihnen, daß nach der Äußerung  
des Finanz-Ministeriums diese Abgaben nicht rückgestellt  
werden könnten, weil der Gesetz Art. 124. Art. der Zollgesetz  
zu bestimmt sey, als daß hier eine Änderung von den  
Hauptroyal gemacht werden dürfte.

H. Hofmann

W. J. M. D. 1800; 1801

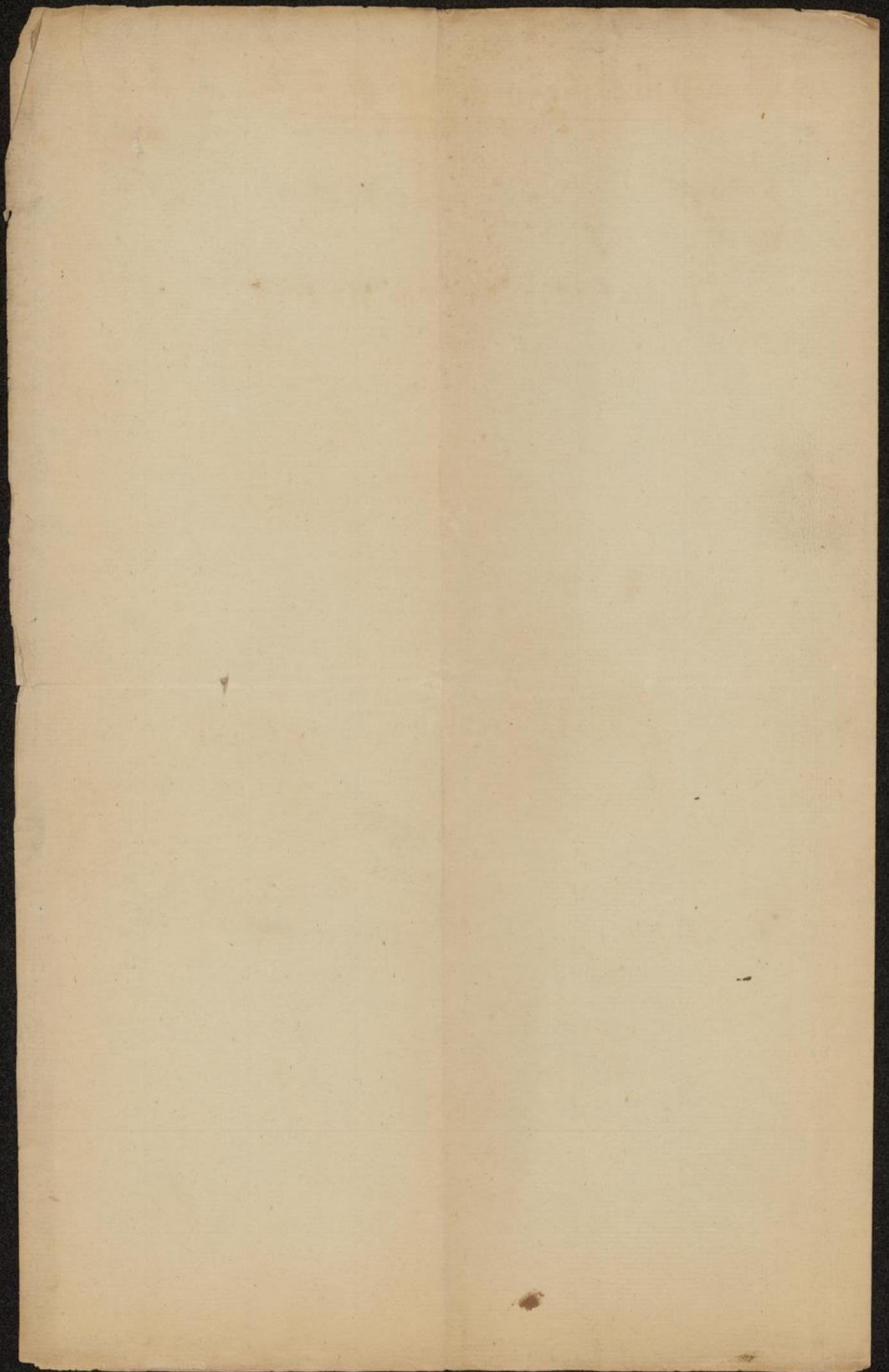
1801

1801

Der Herr des Hauses

Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO





Maniertheil  
in Maniertheil  
1866

Maniertheil  
1866

